

*manual*

MATTHÄUS UITZ (HG.)

# Casebook Internationale Aspekte des Privatrechts

Übungsfälle zum  
Einheitsprivatrecht und IPR

*manual*

**Matthäus Uitz (Hg.)**

**Casebook  
Internationale Aspekte  
des Privatrechts**

Übungsfälle zum  
Einheitsprivatrecht und IPR

Wien 2021

**facultas**

Zitiervorschlag: *Autor\_in* in *Uitz* (Hrsg), Casebook Internationale Aspekte des Privatrechts (2021) [Seite].

### **Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der AutorInnen oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2021 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Printed in the EU

ISBN 978-3-7089-2099-3

e-ISBN 978-3-99111-394-2

# Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
liebe Studierende,

zuallererst darf ich mich bei Ihnen im Namen aller Autorinnen und Autoren sowie im eigenen Namen recht herzlich für Ihr Vertrauen bedanken, das Sie dem vorliegenden Werk *Casebook Internationale Aspekte des Privatrechts* durch seinen Erwerb bzw seine Lektüre entgegenbringen.

„*Imagine there's no countries*“, sang *John Lennon* in dem von ihm mit seiner Ehefrau *Yoko Ono* verfassten Song „*Imagine*“ vor knapp einem halben Jahrhundert. Obzwar sich diese Wunschvorstellung *Lennons* nicht im völkerrechtlichen Sinn realisiert hat, so ist seine Vision von einer stärker vernetzten Welt doch zumindest insoweit Wirklichkeit geworden, als sich zwischenmenschliche Interaktionen und damit auch privatrechtlich relevante Lebenssachverhalte immer öfter über die Grenzen eines einzelnen Staates hinaus ereignen. Das liegt nicht zuletzt an technologischen Fortschritten, stark gesunkenen Mobilitätskosten und dem Abbau von Reise- und Migrationsbeschränkungen, auf dem europäischen Kontinent vor allem dank der Grundfreiheiten der EU. Allerdings führt diese Globalisierungstendenz auch zu einer Häufung von Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug, sodass für die praktische Rechtsanwendung von „*living life in peace*“, wie es sich *John Lennon* im besagten Lied ebenfalls ersehnte, nicht immer die Rede sein kann. Im Lichte dieser stetig zunehmenden Praxisrelevanz des Einheitsprivatrechts und des Kollisionsrechts sollten alle Juristinnen und Juristen zumindest über Grundkenntnisse dieser Rechtsgebiete verfügen.

Dieses Casebook verfolgt den Anspruch, Ihnen im Rahmen der Vorbereitung auf Ihre mündlichen und schriftlichen Prüfungen durch kurze Fälle jenes Wissen rasch wieder in Erinnerung zu rufen, das Sie zuvor durch die Konsultation der gängigen Lehrbücher erworben haben. Es kann und will diese daher nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen.

Wohl zielt es aber darauf ab, den Blick auf die wesentlichen Aspekte des Lernstoffes und die zielgerichtete Falllösung zu schärfen, die Sie bei der Prüfung jedenfalls beherrschen sollten. Auch strebt es danach, Ihnen Fachkenntnisse zu vermitteln, die bisweilen über den üblicherweise geprüften Lernstoff hinausgehen, um Ihr kollisions- und einheitsprivatrechtliches Gespür zu schulen und Ihr Interesse an diesen Fragestellungen zu wecken.

Verlassen Sie beim Lernen nicht, überdies Lehrbücher und Casebooks zum materiellen österreichischen Zivilrecht zu konsultieren, denn auch diese Lerninhalte sind nicht primär Gegenstand des vorliegenden Buches, sondern werden nur inzident mitbehandelt, wenn es für die kollisionsrechtliche Falllösung erforderlich oder zumindest ihrer besseren Veranschaulichung zweckdienlich ist. Entsprechende Empfehlungen finden Sie im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur auf Seite 15.

Damit die effiziente Prüfungsvorbereitung gewährleistet ist, beschränken sich die Übungsfälle zumeist auf ausgewählte Pointen. Beachten Sie aus diesem Grund bitte unbedingt die Benützungsanleitung auf Seite 21, um Unklarheiten vorzubeugen, die aus der Fokussierung der Falllösung auf das Wesentliche resultieren könnten. Querverweise im Fließtext sollen Ihnen dabei helfen, auch auf jene Fälle in diesem Casebook sowie in vergleichbaren Werken aufmerksam zu werden, die mit dem Sie interessierenden Thema in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Am Ende eines jeden Themenblocks finden Sie Verweise auf die einschlägige Lehrbuchliteratur sowie ausgewählte wissenschaftliche Beiträge, die Ihnen etwa als Ausgangspunkt für eine weiterführende Recherche für Ihre Diplom- oder Seminararbeiten dienen können.

Meinen aufrichtigen Dank darf ich meinem akademischen Lehrer, Herrn *Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer* für seine kontinuierliche Unterstützung aussprechen, die sich im Anfangsstadium dieses Projekts zunächst in Ermunterung zu seiner Inangriffnahme und im Verlauf seiner Realisierung in geduldigen Anregungen zur inhaltlichen Verbesserung des Werks manifestiert hat.

Für hilfreiche Hinweise aus Sicht der Praxis danke ich meiner Mutter, Frau *RA Dr. Karin Keppert*, die hierdurch erheblich dazu beigetragen hat, dass das vorliegende Casebook Lösungsansätze für einige der in der juristischen Beratungsrealität besonders virulenten Rechtsfragen bietet.

Dem Team des Verlages *facultas*, vertreten durch Herrn *Peter Wittmann* und Frau *Carina Glitzner, MA*, zolle ich für die hervorragende Betreuung des Casebooks und den Vertrauensvorschuss in das Gelingen des Projekts ebenfalls meinen herzlichen Dank.

Für inhaltliche Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Lob und Kritik an meine E-Mail-Adresse ([matthaeus.uitz@univie.ac.at](mailto:matthaeus.uitz@univie.ac.at)) bin ich Ihnen stets verbunden, sodass eine etwaige Neuauflage des vorliegenden Werks Ihren Bedürfnissen noch besser entsprechen kann.

Mögen alle Ihre Prüfungen gelingen!

Wien, am 1. August 2021

*Matthäus Uitz*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	9
Abkürzungsverzeichnis .....	11
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	15
Benützungsanleitung und Prüfungstipps .....	21

## Übungsfälle

<b>A. Personenrecht</b> .....	27
I. Personalstatut als Anknüpfungsmoment .....	27
II. Rechtsfähigkeit .....	33
III. Handlungsfähigkeit (Geschäfts-, Prozess- und Deliktsfähigkeit) .....	36
IV. Persönlichkeitsrechte .....	43
<b>B. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung</b> .....	48
<b>C. Erwachsenenschutz und Patientenverfügung</b> .....	55
I. Vorsorgevollmacht .....	55
II. Erwachsenenvertretung .....	60
III. Patientenverfügung .....	63
<b>D. Vertragliches Schuldrecht</b> .....	65
I. Einheitsprivatrecht: UN-Kaufrecht (CISG) .....	65
a. Anwendungsbereich .....	65
b. Allgemeine Bestimmungen (Auslegungs- und Formfragen) .....	72
c. Vertragsschluss .....	77
d. Warenkauf .....	83
II. Kollisionsrecht: Rom I-VO .....	91
a. Anwendungsbereich .....	91
b. Kaufverträge .....	93
c. Dienstleistungsverträge .....	102
d. Verträge über Rechte an unbeweglichen Sachen .....	107
e. Franchise- und Vertriebsverträge .....	108
f. Beförderungsverträge (mit Exkursen zum Einheitsprivatrecht) .....	112
g. Arbeitsverträge .....	118
h. Schenkung, Tausch, Auslobung .....	120
i. Interzession/Kreditsicherung .....	124
j. Zession .....	126
k. Ausgewählte Fragen zur Reichweite des Vertragsstatuts .....	128

I. Mehrfache Haftung .....	135
m. Aufrechnung .....	137
<b>E. Außervertragliches Schuldrecht .....</b>	<b>138</b>
I. Haager Straßenverkehrsübereinkommen (HStVÜ) .....	138
II. Schadenersatzrecht nach der Rom II-VO .....	141
a. Anwendungsbereich .....	141
b. Sachliche Reichweite der Verweisung .....	151
c. Rechtswahl .....	152
d. Unerlaubte Handlung .....	154
e. Sonderanknüpfungen .....	159
f. Culpa in contrahendo .....	164
III. Schadenersatz nach nationalem Kollisionsrecht .....	166
a. Amtshaftung .....	166
b. Atomhaftung .....	167
IV. Bereicherungsrecht und GoA nach der Rom II-VO .....	168
a. Außervertragliches Bereicherungsrecht .....	168
b. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) .....	174
<b>F. Sachenrecht .....</b>	<b>178</b>
I. Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an körperlichen Sachen .....	178
II. Mobiliarsicherheiten .....	189
III. Unkörperliche Sachen .....	195
IV. Gläubigeranfechtung (actio pauliana) .....	200
V. Nachbarschaftsrecht .....	203
<b>G. Familienrecht .....</b>	<b>207</b>
I. Eherecht und Partnerschaftsrecht .....	207
a. Eheschließung .....	207
b. Ehwirkungen .....	215
c. Ehescheidung .....	217
d. Besonderheiten eingetragener Partnerschaften und Lebensgemeinschaften .....	222
e. Ehe- und partnerschaftliches Güterrecht .....	225
f. Ehelicher Unterhalt .....	238
II. Kindschaftsrecht .....	242
a. Eheliche Abstammung .....	242
b. Uneheliche Abstammung .....	250
c. Leihmutterchaft .....	252
d. Adoption .....	256
e. Elterliche Verantwortung .....	263
f. Kindesentführung .....	270
g. Unterhalt im Eltern-Kind-Verhältnis .....	276

<b>H. Erbrecht</b> .....	284
I. Erbstatut der EuErbVO .....	284
II. Rechtswahl nach der EuErbVO .....	291
III. Objektive Anknüpfung nach der EuErbVO .....	297
IV. Vorbehaltsklausel (ordre public) .....	300
<b>I. Ausgewähltes Sonderprivatrecht</b> .....	302
I. Versicherungsrecht .....	302
II. Kartellschadenersatz .....	305
III. Unlauterer Wettbewerb .....	307
IV. Immaterialgüterrecht .....	308
V. Gesellschaftsrecht .....	309

## **Anhang**

<b>Gemischte Übungsfälle</b> .....	317
------------------------------------	-----



# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

## **Dr.<sup>in</sup> Agnes Balthasar-Wach**

- Juristische Referentin in der Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich und Lehrbeauftragte für Internationales Kinderschutzrecht am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien

## **Mag. Simon Drobnik**

- Rechtsanwaltsanwärter in Wien und ehemaliger Universitätsassistent am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M.)

## **Univ.-Ass. Mag. Gernot Ehgartner**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer)

## **Stella Galehr, LL.B.**

- Ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU) und Studentin an der Universität Zürich mit einem Schwerpunkt auf „International and Comparative Law“

## **Ass.-Prof. Dr. Florian Heindler**

- Assistenzprofessor an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU)

## **Mag.<sup>a</sup> Claudia Jahn**

- Juristische Referentin in der Rechtsabteilung des Vereins „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnervertretung“ und Lehrbeauftragte für Internationales Erwachsenenschutzrecht am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien

## **Ass.-Prof. Dipl.-Ing. (FH) Dr. Lukas Klever, LL.M. (Cambridge)**

- Assistenzprofessor am Institut für Zivilrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU)

## **Univ.-Ass. Mag.<sup>a</sup> Marina Murko, BA (UCL)**

- Universitätsassistentin am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. [Yale])

## **Univ.-Ass. Mag. Clemens Nigsch**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak).

## **Univ.-Ass. Mag. Elias Pock**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner)

## **Univ.-Ass. Mag. Jonathan Pock**

- Universitätsassistent am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. [Yale])

**Univ.-Ass. Mag. Sebastian Sieber**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak)

**Univ.-Ass. Mag. Matthäus Uitz, LL.B. (WU)**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer)

**Mag.<sup>a</sup> Vera Vogelauer, BA MA**

- Juristische Assistentin der Geschäftsführung der Sozialversicherung der Selbstständigen und ehemalige Universitätsassistentin am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Chris Thomale, LL.M. [Yale])

**Univ.-Ass. Mag. Markus Weichbold, BA**

- Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer)

**Mag.<sup>a</sup> Konstanze Winkler**

- Juristin bei der Landespolizeidirektion Wien (LPD) und ehemalige Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer)

# Abkürzungsverzeichnis

aA	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft (in Ö/DE/CH)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz (in Ö)
Art	Artikel
AtomHG	Atomhaftungsgesetz (in Ö)
AußStrG	Außerstreitgesetz (in Ö)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (in DE)
BGH	Bundesgerichtshof (in DE)
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des (ö) Nationalrats
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
B.V.	besloten vennootschap (niederländische und belgische Kapitalgesellschaft, die mit der ö GmbH vergleichbar ist)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (in Ö)
BWG	Bankwesengesetz (in Ö)
CIM	Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (= Anhang B zu COTIF)
CISG	Convention on the International Sale of Goods (= UN-Kaufrecht)
CIV	Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (= Anhang A zum COTIF)
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang A = CIV; Anhang B = CIM)
d.o.o.	unter anderem družba z omejeno odgovornostjo (slowenische Kapitalgesellschaft, die mit der ö GmbH vergleichbar ist)
ECG	E-Commerce-Gesetz (in Ö)
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (in DE)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz (in Ö)
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (in Ö)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EO	Exekutionsordnung (in Ö)
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (in Ö)
ErwGr	Erwägungsgrund bzw Erwägungsgründe
ErwSchVG	Erwachsenenschutzvereinsgesetz (in Ö)
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FluggastrechteVO	Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GmbHG	GmbH-Gesetz (in Ö)
hA	herrschende Ansicht
HAÜ	Haager Adoptionsübereinkommen 1993
HESÜ	Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen 2000
HiNBG	Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (in Ö)
HKÜ	Haager Kindesentführungsübereinkommen 1980
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HStVÜ	Haager Straßenverkehrsübereinkommen 1975
HTFÜ	Haager Testamentsformübereinkommen 1963

HUP	Haager Unterhaltsprotokoll 2007
idS	in diesem Sinn
ieS	im engeren Sinn
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Internationales-Privatrecht-Gesetz (in Ö)
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JN	Jurisdiktionsnorm (in Ö)
Kft	Korlátolt felelősségű társaság (ungarische Kapitalgesellschaft, die mit einer ö GmbH vergleichbar ist)
KSchG	Konsumentenschutzgesetz (in Ö)
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen 1996
leg cit	legis citatae (meint eine zuvor genannte Rechtsquelle)
lit	litera
Ltd	Limited Company (britische Kapitalgesellschaft, die tendenziell mit einer ö GmbH vergleichbar ist)
MRG	Mietrechtsgesetz (in Ö)
mwN	mit weiteren Nachweisen
OGH	Oberster Gerichtshof (in Ö)
PatVG	Patientenverfügungsgesetz (in Ö)
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (in Liechtenstein)
PHG	Produkthaftungsgesetz (in Ö)
PLC	public limited company (ua britische und irische Kapitalgesellschaft, die mit der ö AG vergleichbar ist)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
SA	Sociedad anónima (ua spanische und mexikanische Kapitalgesellschaft, die mit der ö AG vergleichbar ist)
SARL	Société à responsabilité limitée (ua französische Kapitalgesellschaft, die mit der ö GmbH vergleichbar ist)
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
s.r.l.	Società a responsabilità limitata (italienische Kapitalgesellschaft, die mit der ö GmbH vergleichbar ist)

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz (in Ö)
TEG	Todeserklärungsgesetz (in Ö)
TKG	Telekommunikationsgesetz (in Ö)
UGB	Unternehmensgesetzbuch (in Ö)
UN-K	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (= CISG).
UWG	Unlauterer-Wettbewerb-Gesetz (in Ö)
VfGH	Verfassungsgerichtshof (in Ö)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (in Ö)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz (in Ö)
ZGB	Zivilgesetzbuch (in CH)

# Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

## I. Lehrbücher und Casebooks

- Coester-Waltjen/Mäsch*, Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 5. Auflage (2017); wird zitiert: *Coester-Waltjen/Mäsch*, IPR und RVgl<sup>5</sup> [Seite].
- Eggmeier-Schmolke*, Einführung in das Internationale Privatrecht, 2. Auflage (2016); wird zitiert: *Eggmeier-Schmolke*, IPR<sup>2</sup> [Seite].
- Faber/Heidinger/Nemeth*, Bürgerliches Recht. Übungs- und Diplomprüfungsfälle mit Lösungen, 4. Auflage (2019); wird zitiert: *Faber/Heidinger/Nemeth*, BR<sup>4</sup> [Seite].
- Kerschner/Wagner*, Zivilrecht VIII: Internationales Privatrecht, 5. Auflage (2018), in *Riedler* (Hrsg), Studienkonzept Zivilrecht; wird zitiert: *Kerschner/Wagner*, IPR<sup>5</sup> [Rz].
- Lurger/Melcher*, Bürgerliches Recht Band VII: Internationales Privatrecht, 3. Auflage (2020), in *P. Bydlinski/Kerschner* (Hrsg), Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht (ab 2000); wird zitiert: *Lurger/Melcher*, IPR<sup>3</sup> [Rz].
- Maier/Nitsch/Reidinger*, Bürgerliches Recht II: Familienrecht, Allgemeiner Teil Schuldrecht (ASR), Rechtsvereinheitlichung, 9. Auflage (2016); wird zitiert: *Maier/Nitsch/Reidinger*, BR II<sup>9</sup> [Seite].
- Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht, 6. Auflage (2019); wird zitiert: *Perner/Spitzer/Kodek*, BR<sup>6</sup> [Seite].
- Perner/Spitzer/Kodek* (Hrsg), Österreich-Casebook Bürgerliches Recht, 2. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in in Perner/Spitzer/Kodek* (Hrsg), Ö-CB<sup>2</sup> [Seite].
- Rabl/Riedler*, Bürgerliches Recht Band III: Schuldrecht. Besonderer Teil, 6. Auflage (2017), in *P. Bydlinski/Kerschner* (Hrsg), Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht (ab 2000); wird zitiert: *Rabl/Riedler*, BR III: SchR BT<sup>6</sup> [Rz].
- Rauscher*, Klausurenkurs im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 4. Auflage (2019); wird zitiert: *Rauscher*, Klausurenkurs<sup>4</sup> [Fall] [Rz].
- Verschraegen*, Internationales Privatrecht (2012); wird zitiert: *Verschraegen*, IPR [Rz].
- Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I, 15. Auflage (2018); wird zitiert: *Welser/Kletečka*, BR I<sup>15</sup> [Rz].
- Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II, 14. Auflage (2015); wird zitiert: *Welser/Zöchling-Jud*, BR II<sup>14</sup> [Rz].
- Windisch-Graetz*, Arbeitsrecht II. Sachprobleme, 11. Auflage (2020); wird zitiert: *Windisch-Graetz*, AR II<sup>11</sup> [Seite].
- Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht, 10. Auflage (2019); wird zitiert: *Zankl*, CB BR<sup>10</sup> [Seite].
- Zankl*, Bürgerliches Recht, 9. Auflage (2020); wird zitiert: *Zankl*, BR<sup>9</sup> [Seite].
- Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht, 3. Auflage (2015); wird zitiert: *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR<sup>3</sup> [Seite].

## II. Weitere wissenschaftliche Literatur

- Achilles*, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen<sup>2</sup> (2019); wird zitiert: *Achilles*, UN-K<sup>2</sup> [Art] [Rz].
- Adensamer/Eckert*, Umzug von Gesellschaften in Europa, insbesondere Wegzug österreichischer Gesellschaften ins Ausland, GeS 2004, 52.

- Arnold/Laimer* (Hrsg), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen. Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Arnold/Laimer*, Eu-GüterrechtsVO [Seite].
- Bachner*, Publizität und stärkste Beziehung bei Mobiliarsicherheiten im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr, ÖJZ 2020, 35.
- Bajons*, OGH (contra EuGH): (Kein) Amtshaftungsanspruch bei Verletzung von Aufsichtspflichten durch einen beamteten Lehrer, ZfRV 2019, 196.
- Baldovini*, Die europäischen Güterrechtsverordnungen. Anwendungsbereich, Abgrenzung und Kollisionsrecht, iFamZ 2018, 39.
- Balthasar*, Internationale Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten, ÖJZ 2015, 12.
- Balthasar-Wach*, Die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen am Beispiel von Kindesentführungsfällen innerhalb der Europäischen Union (2020).
- Balthasar-Wach*, Rechtsprechungsübersicht Europäische Gerichte, ecolex 2020, 1034.
- Barnreiter*, Einführung in die IPR-Anknüpfung. Ein Grundriss für die kollisionsrechtliche Fallprüfung, JAP 2013/14, 239.
- Barth/Ganner* (Hrsg), Handbuch des Erwachsenenschutzrechts, 3. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Barth/Ganner*, HB ErwSchR<sup>3</sup> [Seite].
- Beig/Graf-Schimek/Grubinger/Schacherreiter* (Hrsg), Rom II-VO. Neues Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse (2008); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Beig/Graf-Schimek/Grubinger/Schacherreiter*, Rom II-VO [Seite].
- Budzikiewicz*, Internationales Familienrecht: Ein Blick auf die jüngsten Reformen im österreichischen IPR-Gesetz, ZfRV 2020, 37.
- Çataltepe*, Türkisches Eherecht (2014).
- Christandl/Eccher/Gallmetzer/Laimer/Schurr*, Handbuch Italienisches Internationales Privatrecht (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Christandl/Eccher/Gallmetzer/Laimer/Schurr*, HB Ital IPR [Rz].
- Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht, 2. Auflage (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Deixler-Hübner*, HB FamR<sup>2</sup> [Seite].
- Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO<sup>2</sup> [Art] [Rz].
- Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Erwachsenenschutzrecht (2018); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Deixler-Hübner/Schauer*, HB ErwSchR [Rz].
- Dukic*, Die europäischen Güterrechtsverordnungen. Ein Überblick, NZ 2019, 121.
- Dutta*, Entwicklungen im internationalen Familien- und Erbrecht der Europäischen Union bis Gogova, ZEuP 2016, 427.
- Eccher/Schurr/Christandl* (Hrsg), Handbuch italienisches Zivilrecht (2009); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Eccher/Schurr/Christandl*, HB ital ZR [Rz].
- Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010).
- Ehgartner/Uitz*, Scheinvertergress im IPR. Qualifikationsfragen im Internationalen Unterhalts-, Bereicherungs- und Schadenersatzrecht, ZfRV 2021, 170.
- Faber*, In Deutschland publizitätslos begründetes Sicherungseigentum nach Grenzübertritt doch nicht unwirksam? Kritisches zu OGH 3 Ob 249/18s und Vorschlag einer alternativen Lösung, ÖBA 2019, 401.
- Faber/Grünberger*, Vorschlag der EU-Kommission zu einer Erbrechts-Verordnung, NZ 2011, 110.

- Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB. 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars (ab 2000); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> [§] [Rz].
- Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG – Versicherungsvertragsgesetz, 5. Lieferung (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG<sup>5. Lfg</sup> [§] [Rz].
- Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht. Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, 3. Auflage (2013); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Ferrari et al*, IVR<sup>3</sup> [Art] [Rz].
- Fischer-Czermak*, Das Erbrecht des Kindes nach artifizierlicher Insemination, NZ 1999, 262.
- Fötschl*, Sorgerecht und internationale Kindesentführung, Ein Beitrag zur Systematik der Sorgerechte nach HKÜ bei Verbringung von Kindern aus und nach Österreich, EF-Z 2014, 100.
- Fötschl*, Erbsuche Made in Austria: ein Exportschlagler? *ecolex* 2014, 405.
- Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg), Kommentar zum GmbHG (2017); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *FAH*, GmbHG [§] [Rz].
- Fucik*, Das neue Haager Unterhaltsprotokoll – Globales Einheitskollisionsrecht gezeichnet, *iFamZ* 2008, 90.
- Fucik*, Checkliste für Entführungsfälle, EF-Z 2017, 285.
- Garber*, Zu den Begriffen „Ehe“ und „eingetragene Partnerschaft“ iS der Europäischen Güterrechtsverordnungen, EF-Z 2020, 106.
- Gitschthaler* (Hrsg), Internationales Familienrecht (2019), wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Gitschthaler*, Internationales Familienrecht [Art / §] [Rz].
- Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz, 2. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG [Band]<sup>2</sup> [§] [Rz].
- Hau/Poseck* (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 56. Edition (Stand: 01.11.2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in BeckOK-BGB<sup>56</sup> (Stand: 01.11.2020) [Art] [Rn].
- Heindler*, Das auf Rechte an Finanzinstrumenten anwendbare Recht, ZFR 2019, 212.
- Heindler*, Die Durchbrechung der Nachlasseneinheit nach Artikel 12 EuErbVO. Entscheidungsanmerkung zu OGH 2 Ob 124/18a, JEV 2019, 59.
- Heindler*, Schuldrecht – was bleibt für das IPRG übrig? ZfRV 2019, 264.
- Heindler*, Die Faustpfandpublizität im IPR, ÖBA 2020, 395.
- Heindler*, Vermögensnachfolge im internationalen Kontext: Die erbrechtliche Anknüpfung im Spannungsfeld von Schuld- und Verbandsstatut, JEV 2020, 40.
- Heindler* (Hrsg), Festschrift 40 Jahre IPRG (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Heindler*, FS 40 Jahre IPRG [Seite].
- Heiss/Loacker*, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, JBl 2007, 613.
- Herndl*, Die Abstammung des Kindes einer Leihmutter und ihre Auswirkungen im internationalen Erbrecht, NZ 2014, 253.
- Honsell* (Hrsg), Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Auflage (2010); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Honsell*, UN-K<sup>2</sup> [Art] [Rz].
- Hüßtege/Mansel* (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Band 6: Rom-Verordnungen – EuGüVO – EuPartVO – HUP – EuErbVO, 3. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Hüßtege/Mansel*, BGB VI<sup>3</sup> [Art] [Rz].

- Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht, 3. Auflage (2017); wird zitiert: *Kalss/Schauer/Winner*, UR<sup>3</sup> [Seite].
- Karollus/Huemer/Harrer/Haglmüller*, Casebook Allgemeines Unternehmens- und Gesellschaftsrecht<sup>6</sup> (2020); wird zitiert: *Karollus/Huemer/Harrer/Haglmüller*, CB UR<sup>6</sup> [Seite].
- Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg), Kommentar zur Insolvenzordnung mit EuInsVO und EKEG (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO [\$/Art] [Rz].
- Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 6. Auflage (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *KBB<sup>6</sup>* [\$/Art] [Rz].
- Krejci*, Unternehmensrecht mit Wertpapierrecht von *J. Aicher/F. Schuhmacher*, 5. Auflage (2013); wird zitiert: *Krejci*, UR<sup>5</sup> [Seite].
- Krist*, Unterliegt die Anwachsung nach § 14 Abs 1 Z 1 WEG der EuErbVO? NZ 2016, 363.
- Kroiß/Horn/Solomon* (Hrsg), Nachfolgerecht. Erbrechtliche Spezialgesetze, 2. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Kroiß/Horn/Solomon*, NachfolgeR<sup>2</sup> [Art EuErbVO] [Rz].
- Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Tilian/Wieser* (Hrsg), Social Europe? Tagung junger Europarechtler\*innen (2018); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Lanser/Potocnik-Manzouri/Safron/Tilian/Wieser*, Social Europe? [Seite].
- Lehmann/Eichel*, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht für transnationale Klagen wegen klimawandelbedingter Individualschäden, *RabelsZ* (83) 2019, 93.
- Lehmann/Duczek*, Grundfälle zur Rom II-Verordnung (Teil 1), *JuS* 2012, 681.
- Lehmann/Duczek*, Grundfälle zur Rom II-Verordnung (Teil 2), *JuS* 2012, 789.
- Leible/Lehmann*, Die neue EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), *RIW* 2007, 721.
- Leible/Lehmann*, Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), *RIW* 2008, 528.
- Leitl*, Die VO (EG) Nr. 261/2004. Die Rechte der Fluggäste – Ein Leitfaden für die Praxis, *NZ* 2012, 170 (Teil I) und *NZ* 2012, 190 (Teil II).
- Leitner*, Instrumente zur Selbstbestimmung sowie Erwachsenenvertretung und ihre Besonderheiten bei migrantischen PatientInnen, *ZfG* 2019, 118.
- Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht mit Hinweisen auf das Internationale Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage (2021); wird zitiert: *Lurger/Melcher*, HB IPR<sup>2</sup> [Rz].
- Meissel*, Die Erbensucher und der OGH. Anmerkungen zu 3 Ob 228/13w, *NZ* 2014, 397.
- Moser*, Das Kollisionsrecht für Unterhaltssachen nach der EuUnterhaltsVO und dem Haager Unterhaltsprotokoll, *JAP* 2013/2014, 108.
- S. Müller/U. Schreiner*, Die Bedeutung des Kollisionsrechts für das Asylrecht, *migraLex* 2018, 62 (Teil I) und *migraLex* 2019, 16 (Teil II).
- Nademleinsky*, Haager Kinderschutzübereinkommen in Kraft, *EF-Z* 2011, 85.
- Nademleinsky*, Die neue EU-Unterhaltsverordnung samt dem neuen Haager Unterhaltsprotokoll, *EF-Z* 2011, 130.
- Nademleinsky*, Das Kollisionsrecht der gesetzlichen Erwachsenenvertretung. Nach welcher Rechtsordnung beurteilt sich ein solches Vertretungsrecht? *iFamZ* 2018, 314.
- Nademleinsky/Neumayr*, Internationales Familienrecht, 2. Auflage (2017).
- Nitsch*, Internationales Scheidungsrecht nach der Rom III-VO, *JAP* 2012/13, 42.
- Nitsch*, Mobiliarsicherheiten im österreichischen Internationalen Privatrecht – gestern und

- heute. Judikaturwende des österreichischen OGH hinsichtlich publizitätslosen Sicherungseigentums, ZfRV 2019, 250.
- Nitsch*, Gleichgeschlechtliche Ehen im IPR – vom Personalstatut zum Begründungsstatut, iFamZ 2019, 400.
- Ofner*, Die Rom II-Verordnung – Neues Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union, ZfRV 2008, 13.
- Ofner*, Regeln zur Anwendung „fremden“ Rechts, ZfRV 2015, 123.
- Rauscher* (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR/EuIPR) Band III: Rom I-VO, Rom II-VO, 4. Auflage (2016); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>4</sup> [Art] [Rn].
- Richter/Monteiro*, Passagierrechte bei Flugverspätungen, GPR 2012, 199.
- Ring/Süß* (Hrsg), Eherecht in Europa, 4. Auflage (2021); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Ring/Süß*, Eherecht in Europa<sup>4</sup> [Rn].
- Rosenberg*, Revision der Verordnung Brüssel IIa – Neues zum Rückführungsverfahren nach dem HKÜ 1980, iFamZ 2017, 289.
- Rudolf*, Europäisches Kollisionsrecht für Ehescheidungen – Rom III-VO. Erster Rechtsakt im Rahmen der „Verstärkten Zusammenarbeit“ nach Art 326 ff AEUV, EF-Z 2012, 101.
- Rudolf*, Die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union. VO zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht in Kraft – ein Überblick, NZ 2013, 225.
- Rudolf*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, EF-Z 2017, 244.
- Rudolf*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Anwendungsbereich und anwendbares Recht ab 29.1.2019, Zak 2019, 5.
- Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage (ab 2003); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> [§] [Rz].
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 12: IPR I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1-26 EGBGB, 8. Auflage (2020) und Band 13: IPR II, Internationales Wirtschaftsrecht, Art. 50-253 EGBGB, 8. Auflage (2021); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in MüKoBGB<sup>8</sup> [§ / Art] [Rz].
- Schacherreiter*, Leading Decisions zum Internationalen Privatrecht (2008); wird zitiert: *Schacherreiter*, Leading Decisions [Rz].
- Schäfer*, Wesentliche Vertragsverletzung und Behebbarkeit einer Vertragswidrigkeit iRd Art 25 CISG, eolex 2012, 864.
- Schauer*, Worauf bezieht sich das Formgebot bei der Abtretung von GmbH-Anteilen? RdW 1986, 358.
- Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter* (Hrsg), Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Auflage (2019); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, UN-K<sup>7</sup> [Art] [Rz].
- K. Schmidt/Ebke* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch Band 5: §§ 343-406 HGB, CISG und Band 7: §§ 407-619 HGB, Transportrecht, jeweils 4. Auflage (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in MüKoHGB<sup>4</sup> [Bearbeitung/§/Art] [Rz].
- Schwimmann*, Zu den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen IPR-Entwurfes 1975, JBl 1978, 1.
- Schwimmann*, Probleme des Haager Straßenverkehrsabkommens, ZVR 1978, 161.
- Schwimmann*, Internationales Privatrecht, 3. Auflage (2001); wird zitiert: *Schwimmann*, IPR<sup>3</sup> [Seite].

- Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar – Band 4. §§ 859-1089 ABGB, Vertragsrecht (inkl. Gewährleistungsrecht), WucherG, UN-Kaufrecht; wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> [§/Art] [Rz].
- Schwimmann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG, 5. Auflage (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Schwimmann/Neumayr*, ABGB<sup>5</sup> [§] [Rz].
- Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum GmbHG (Stand 1.12.2017); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG [§] [Rz].
- Süß/Wachter* (Hrsg), Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 3. Auflage (2016); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Süß/Wachter*, HB GmbH<sup>3</sup> [Rz].
- Thomale*, Mietmuttertschaft. Eine international-privatrechtliche Kritik (2015); wird zitiert: *Thomale*, Mietmuttertschaft [Seite].
- Thomale*, Nielegerschutz bei treuhänderischen Auslandsinvestitionen. Österreichische Konsumententreuhand an deutschen Kommanditgesellschaften, VbR 2019, 204.
- Thomale*, Der gewöhnliche Aufenthalt im Europäischen Kindschaftsrecht, GPR 2019, 173.
- Thomale*, Die international-privatrechtliche Behandlung von Wohnungseigentumsgemeinschaften, IPRax 2020, 18.
- Thomale*, Herstellerhaftungsklagen – Internationaler Deliktsgerichtsstand und anwendbares Recht bei reinen Vermögensschäden wegen versteckter Produktmängel, ZVglR-Wiss 119 (2020) 59.
- Traar*, Die Haftung bei der Beförderung von Postsendungen – eine Übersicht, ZVR 2008, 375.
- Traar*, Das Haager Kinderschutzübereinkommen, iFamZ 2011, 44.
- Traar*, Das Erwachsenenschutz-Gesetz und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen. Neuordnung des internationalen Erwachsenenschutzes, iFamZ 2013, 233.
- Traar*, Internationale Aspekte des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Neue Fragestellungen in internationalen Sachverhalten, iFamZ 2017, 407.
- Traar*, Internationale Aspekte der PatVG-Novelle 2018. Wie sind Patientenverfügungen in Fällen mit Auslandsbezug zu beurteilen? iFamZ 2019, 55.
- Traar*, Das IPR in der Praxis aus Sicht des Richters, ZfRV 2019, 270.
- Uitz*, Die gewählte Erwachsenenvertretung im Kollisionsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des HESÜ, iFamZ 2019, 134.
- Uitz*, Das Kollisionsrecht der EU-Güterrechtsverordnungen. Ein didaktischer Überblick samt Übungsfall und Musterlösung, JAP 2019/20, 48.
- Uitz*, Kontroversen im europäischen Güterkollisionsrecht, ZfRV 2019, 213.
- Uitz*, Die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten (§§ 98 ff ABGB): Privatrechtliche Abgrenzungsfragen, sozialversicherungsrechtliche Einordnung, JAS 2020, 1.
- Uitz*, Die IPRG-Novelle 2021 – Neuregelung des Internationalen Erwachsenenschutzrechts und Adaption des Internationalen Adoptionsrechts im autonomen IPR, iFamZ 2021, 94.
- Weber*, Der gewöhnliche Aufenthalt in der Rechtsprechung von EuGH und OGH, EF-Z 2019, 196.
- Wegen/Spahlinger/Barth* (Hrsg), Gesellschaftsrecht des Auslands in Einzeldarstellungen, 3. Lieferung (2020); wird zitiert: *Bearbeiter\_in* in *Wegen/Spahlinger/Barth*, GesR des Auslands<sup>3.Lfg</sup> [Rz].
- Zehetbauer/Motter*, Nationales und Internationales Transportrecht (2017).

# Benützungsanleitung und Prüfungstipps

## I. Struktur der Übungsfälle und Prämissen

Aus didaktischen Gründen beschränken sich die Übungsfälle (mit Ausnahme der bunt gemischten Sachverhalte im Anhang) auf **wenige, miteinander thematisch verknüpfte Pointen**. Querverweise auf andere Übungsfälle dienen daher der Ergänzung der Falllösung, um diese nicht zu überfrachten (etwa in Hinblick auf den Anwendungsbereich der einschlägigen Rechtsquelle, wenn dieser unproblematisch zu bejahen ist). Auch bei Ihren **schriftlichen Prüfungen** kann es sinnvoll sein, mit **Querverweisen** zu arbeiten, um Zeit zu sparen und Wiederholungen zu vermeiden (zB mit dem Hinweis: „*siehe zum sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Rom I-VO oben Anspruch I*“).

Die Übungsfälle beruhen auf der Prämisse, dass ein **österreichisches Gericht** für die Beurteilung des in Rede stehenden Lebenssachverhalts **international zuständig** ist, sofern nichts anderes angegeben ist. Das hat den Grund, dass die Frage nach der internationalen Zuständigkeit dem internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR) zuzuordnen ist, das bei schriftlichen Prüfungen aus Zivilrecht und IPR (etwa bei der FÜM II an der Universität Wien) in aller Regel nicht abgefragt wird. In der Praxis spielen die internationale Zuständigkeit und vor allem die Wahl des Gerichtsstands für den Ausgang eines Verfahrens aufgrund seiner Reflexwirkungen auf das anzuwendende Kollisionsrecht und damit auf das anzuwendende Sachrecht (Stichwort: „*forum shopping*“) eine enorme Rolle und dürfen daher in ihrer Bedeutung keinesfalls unterschätzt werden.

Lösen Sie die Übungsfälle in **zeitlicher Hinsicht** – sofern nichts anderes angegeben ist – immer unter der Prämisse, dass das österreichische Gericht über den Lebenssachverhalt **im Zeitpunkt des Erscheinens** der vorliegenden Version des Casebooks abzusprechen hat (September 2021). Bei schriftlichen Prüfungen wird jedoch üblicherweise auf den Tag ihrer Abhaltung abgestellt. In den Lernhinweisen finden Sie bisweilen die Anmerkung, dass eine **Reform** des falllösungsrelevanten Rechtsgebiets in absehbarer Zeit nach dem Erscheinen des Casebooks möglich ist. Prüfen Sie daher bitte, ob dies zwischenzeitlich geschehen ist oder nicht!

Auf das österreichische materielle Recht geht die Lösung der IPR-Fälle nur dann ein, wenn dies für die kollisionsrechtliche Fallprüfung unbedingt erforderlich ist (etwa für die Beantwortung von Vorfragen, von denen die Hauptfrage abhängt). Das vorliegende Werk ist daher **kein Casebook zum österreichischen Zivilrecht** (siehe dafür oben die Literaturtipps beim Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur). Dafür enthalten die Fallangaben bisweilen Hinweise auf das **ausländische materielle Recht oder IPR**, dessen Kenntnis bei einer schriftlichen Prüfung nicht erwartet werden kann, wenn dies nötig ist (etwa wenn das IPR des Forumstaates eine Gesamtverweisung [in Ö: § 5 IPRG] ausspricht oder einen Günstigkeitsvergleich mit der ausländischen Rechtsordnung anordnet [vgl etwa § 13a Abs 1 KSchG; Art 6 Abs 2 Rom I-VO; Art 8 Abs 1 Rom I-VO]).

## II. Prüfungstipps und Falllösungsschema

Bei schriftlichen Prüfungen bietet es sich an, das nachfolgende Prüfschema einzuhalten, um keine einfach zu erzielenden Punkte aus Nachlässigkeit zu versäumen. Um Zeit zu sparen, ist es ratsam, manche Aspekte der Falllösung zu Beginn der Arbeit besonders sorgfältig zu prüfen und hierauf in den nachfolgenden Ausführungen zu **verweisen**. Das kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn Sie verschiedene als vertraglich zu qualifizierende Ansprüche nach der Rom I-VO beurteilen wollen und ihr Anwendungsbereich Ihres Erachtens jedes Mal unproblematisch zu bejahen ist.

**Tipp:** Bei schriftlichen Prüfungen ist es oftmals zulässig, eine **Gesetzesausgabe** zu verwenden, die **reine Paragraphenverweise als ergänzende Notizen** enthält. Ein entsprechend vorbereiteter Gesetzestext kann Ihnen viel Mühe ersparen: So ist es zB sinnvoll, im Kodex auf die passende IPR-Rechtsquelle zu einem Anspruch nach österreichischem Zivilrecht zu verweisen. Beispiel: Schreiben Sie neben den Gesetzestext zu den §§ 98 ff ABGB die Wortfolge „*Art 3 Abs 1 lit a EuGüVO*“ und darunter „*§ 18 IPRG*“. Dieser Hinweis erinnert Sie bei der Prüfung daran, dass der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten unter den sachlichen Anwendungsbereich der EuGüVO fällt oder im Falle ihrer Nichtanwendbarkeit (vor allem in zeitlicher Hinsicht) dem Ehwirkungsstatut (§ 18 IPRG) unterliegt. **Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Prüfung unbedingt nach den zulässigen Anmerkungen, um sich nicht dem Verdacht des Erschleichens einer Prüfungsleistung auszusetzen! Für die Universität Wien gilt derzeit folgender Aushang:** [https://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_zivilrecht/Pruefungen/Gesetzesausgaben\\_bei\\_der\\_FUEM\\_II.pdf](https://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_zivilrecht/Pruefungen/Gesetzesausgaben_bei_der_FUEM_II.pdf) (Stand: Februar 2017).

### Falllösungsschema:

#### **1. Erkennen eines relevanten Auslandsbezugs bei jedem einzelnen Anspruch.**

Grundsätzlich müssen Sie jeden denkbaren Anspruch kollisionsrechtlich einzeln beurteilen. Querverweise sind der Effizienz der Falllösung zuträglich (siehe oben). Tipp: Vergessen Sie im Prüfungsstress nicht, dass reine Inlandssachverhalte keiner (zeitraubenden) IPR-Prüfung zu unterziehen sind.

#### **2. Erörterung des Anwendungsbereichs einer in Frage kommenden Rechtsquelle**

Faustregel: Völkerrechtlicher Vertrag > EU-Recht > nationales Recht. Erörtern Sie insbesondere bei völkerrechtlichen Verträgen und EU-Recht den Anwendungsbereich (sachlich, räumlich, zeitlich) der jeweiligen Rechtsquelle. Das gilt sowohl für das Einheitsprivatrecht (zB UN-K, MÜ) als auch für das Kollisionsrecht (zB HESÜ, HStVÜ, Rom III-VO).

Tipp: Wenn Sie zunächst mit einer Rechtsquelle des Einheitsprivatrechts arbeiten, die dem Kollisionsrecht freilich vorgeht, sollten Sie Ihr Augenmerk auf die Reichweite der von ihr erfassten Rechtsfragen richten. Denn jene Rechtsfragen, die von ihr nicht behandelt werden, sind nach den Kollisionsnormen des IPR anzuknüpfen.

### 3. Eingriffsnormen

Achtung: Eingriffsnormen gehen schon nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Regeln einer IPR-Anknüpfung vor! Wenn Sie bei der Prüfung mit einer österreichischen Eingriffsnorm konfrontiert sind, ist eine nachfolgende kollisionsrechtliche Prüfung entbehrlich; weisen Sie darauf unbedingt hin (zB unter Erwähnung von Art 9 Rom I-VO oder Art 30 EuGüVO).

### 4. Kollisionsrechtliche Anknüpfung: Ermittlung des anzuwendenden (Sach-) Rechts

Wenn Sie die passende Kollisionsnorm gefunden haben (= primäre Qualifikation; schenken Sie hierbei auch Vorfragen Ihre Aufmerksamkeit und beachten Sie, dass eine wirksame Rechtswahl der objektiven Anknüpfung vorgeht), sollten Sie unbedingt überprüfen, ob es sich bei ihr um eine **Sachnorm- oder eine Gesamtverweisung** handelt.

Im erstgenannten Fall ist die IPR-Prüfung abgeschlossen und der Fall nach dem ermittelten Sachrecht zu lösen (beachte aber den *ordre-public*-Vorbehalt). Dies betrifft vor allem EU-Recht (ausgenommen die EuErbVO nach Maßgabe ihres Art 34) sowie die meisten völkerrechtlichen Verträge (vgl Art 19 HESÜ; nach hA auch Art 3 HStVÜ). Achtung: Bei schriftlichen Prüfungen – wie der FÜM II an der Universität Wien – ist es oftmals üblich, dass auch dann nach österreichischem Recht weiterzuprüfen ist, wenn die Anknüpfung auf ausländisches Kollisions- oder Sachrecht verweist, weil die Kenntnis ausländischen Privatrechts nicht den Kern des Prüfungsstoffes bildet und daher seine Anwendung jedenfalls nicht ohne Beigabe eines entsprechenden Gesetzestextes erwartet werden kann. Lesen Sie dazu die konkrete Fragestellung in der Prüfungsangabe oder erkundigen Sie sich vorab beim zuständigen Institut. Im vorliegenden Casebook wird das ausländische Recht sinngemäß wiedergegeben oder (übersetzt) abgedruckt, um Sie mit der Anwendung Ihnen unbekannter Rechtsvorschriften – wie es auch ein österreichisches Gericht können muss (§ 3 IPRG) – vertraut zu machen.

Im zweitgenannten Fall ist nach dem ausländischen IPR, auf das die Kollisionsnorm des Forumstaates verweist, zu prüfen, ob das ausländische Recht die Verweisung annimmt oder durch seine eigenen Kollisionsnormen auf das österreichische Recht zurück- oder auf das Recht eines Drittstaates weiterverweist. Bei Anknüpfungen nach dem österreichischen IPRG ist das die Grundregel (§ 5 IPRG); im Kontext der EuErbVO ist diese Vorgangsweise ebenfalls denkbar (Art 34 EuErbVO).

Wenn Sie bei der Falllösung auf einen Meinungsstreit stoßen, ist es bei der Prüfung ratsam, beide Lösungsansätze zu beschreiben und der weiteren Falllösung einen von beiden zugrundelegen. Vermeiden Sie Doppel- und Alternativlösungen!

### 5. Ordre-public-Vorbehalt und Anpassung

Ist der Fall nach ausländischem materiellen Recht zu lösen, ist nach der Wahl der passenden Sachnormen anschließend zu überprüfen, ob das Ergebnis mit der Grundwertung der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist. Gehen Sie mit dieser Annahme sehr restriktiv um. Dies gilt insbesondere für die IPR-Prüfung nach Unionsrecht, das einen ordre-public-Einwand nur gestattet, wenn das Falllösungsergebnis „*offensichtlich*“ gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung des Forumstaats verstößt (vgl Art 21 Rom I-VO, Art 26 Rom II-VO, Art 12 Rom III-VO, Art 35 EuErbVO, Art 31 EuGüVO/EuPartVO).

Manchmal kann es vorkommen, dass das ausländische materielle Recht, auf das verwiesen wird, ein Rechtsinstitut kennt, das im Forumstaat unbekannt ist (insbesondere nach einem Statutenwechsel problematisch, etwa wenn ein ausländisches Sachenrecht im Inland unbekannt ist, wie im Fall der italienischen Autohypothek als besitz- und publizitätsloses Mobiliarpfandrecht). In diesem Fall hat das Gericht die möglichst einzelfallgerechte Lösung zu erarbeiten und etwa die Vorschriften eines funktionell vergleichbaren Rechtsinstituts der inländischen Rechtsordnung anzuwenden (zB hier: Sicherungseigentum).

**Literatur:** Konsultieren Sie auch die folgenden (genaueren) Falllösungsschemata: *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR<sup>3</sup> 18; *Lurger/Melcher*, IPR<sup>3</sup> Rz 1/1 ff; *Kerschner/Wagner*, IPR<sup>5</sup> Rz 12/2; *Verschraegen*, IPR Rz 1540; *Barnreiter*, JAP 2013/14, 239 ff; *Rauscher*, Klausurenkurs<sup>4</sup> Rn 11 ff; ein besonders genaues Falllösungsschema zum materiellen Zivilrecht finden Sie bei *Palten*, Der Lern- und Prüfungsmanager<sup>3</sup> (2020) 185 ff.

## III. Recherche für wissenschaftliche Arbeiten

Wenn Sie Ihre Diplom- oder Seminararbeit im Bereich des Einheitsprivatrechts oder des Kollisionsrechts verfassen, ist eine sorgfältige Recherche von Juridikatur und Literatur zu dem von Ihnen zu erörternden Thema unerlässlich.

**Kommentierungen** der Rechtsquellen des Einheitsprivatrechts und IPR finden sich erfreulicherweise vermehrt auch in der österreichischen Fachliteratur. Das **UN-K** wurde von *Posch* im „*Schwimann/Kodek*“ kommentiert (*Posch* in *Schwimann/Kodek* [Hrsg], ABGB Praxiskommentar Band 4, 4. Auflage [2014] Art 1 ff CISG). Einen wertvollen Überblick über die Normen der **Rom I-VO**, **Rom II-VO** und **Rom III-VO** sowie zum IPRG bietet Ihnen zunächst der „*KBB*“ (*Koziol/P.Bydlinski/Bollenberger* [Hrsg], Kurzkommentar zum ABGB, 6. Auflage [2020]). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit **allen wesentlichen Rechtsquellen des IPR** bieten Ihnen die Kommentierungen im „*Rummel/Lukas*“ (*Rummel/*

Lukas [Hrsg], Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage), der voraussichtlich noch im Jahr 2021 um einen umfangreichen IPR-Band ergänzt werden wird.

Vorteilhaft ist es auch, **Literatur aus Deutschland** zu konsultieren. Das **EU-Kollisionsrecht** finden Sie (unter anderem) kommentiert im „*MiKoBGB*“ (Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg [Hrsg], Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 12: IPR I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1-26 EGBGB, 8. Auflage [2020] und Band 13: IPR II, Internationales Wirtschaftsrecht, Art. 50-253 EGBGB, 8. Auflage [2021]) sowie im „*BeckOK-BGB*“ (Hau/Poseck [Hrsg], Beck’scher Online-Kommentar zum BGB, 58. Edition [Stand: 01.05.2021]). Als **Großkommentar** (auch zum IPR) fungiert in Deutschland der „*Staudinger*“. Insbesondere die **einheitsprivatrechtlichen Rechtsquellen des Transportrechts** (zB CIM, MÜ) wurden im „*MiKoHGB*“ kommentiert (K.Schmidt/Ebke [Hrsg], Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch Band 7: §§ 407-619 HGB, Transportrecht, 4. Auflage [2020]). Das **UN-K** bildet den Gegenstand gleich **mehrerer deutscher Kommentare** (siehe hierzu die Nachweise unten bei den Fällen 21 ff).

Die genannten Werke sowie viele weitere können auch Studierende in der Datenbank „*beck-online*“ mit ihren universitären Zugangsdaten abrufen. Den Staudinger-Großkommentar – sowie die Fachzeitschrift IPRax (Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts) – finden Sie in der Datenbank „*juris.de*“. Wie Sie **Datenbanken** sinnvoll verwenden, kann an dieser Stelle nicht vertiefend erörtert werden; konsultieren Sie dazu unter anderem *Uitz/Winkler*, Einführung in die juristische Recherche, in *Kerschner/Schauer*, Falllösungstechnik im Privatrecht<sup>9</sup> (2021) 149 (160 ff). Dort finden Sie auch Hinweise auf jene Datenbanken, die Ihnen die – für das EU-Kollisionsrecht zentrale – **Judikatur des EuGH** liefern (EUR-Lex, Curia).



# Übungsfälle

## A. Personenrecht

### I. Personalstatut als Anknüpfungsmoment

#### Fall 1

(Uitz)

#### Schwerpunkt: Mehrere Staatsbürgerschaften

*Sonny* ist der US-amerikanischer und österreichischer Staatsbürger. Er ist grundbücherlicher Eigentümer einer Wohnung in Wien (Österreich), doch verbringt dort allenfalls wenige Tage pro Jahr, um an Wahlen teilzunehmen und Behördengänge zu erledigen. Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Musikproduzent hält sich *Sonny* jährlich bis zu vier Monate lang in Kalifornien (USA) auf. Die restliche Zeit des Jahres verbringt er in Palermo (Italien), wo er eine Villa mit seiner neuen Lebensgefährtin bewohnt.

Seit Mai 2021 führt er vor einem international zuständigen österreichischen Gericht ein Außerstreitverfahren über die nacheheliche Vermögensauseinandersetzung gegen seine Ex-Ehefrau *Cherilyn*. Die Ehe wurde 1964 geschlossen und im Dezember 2020 geschieden.

*Cherilyn* ist US-amerikanische und armenische Staatsbürgerin. Den Mittelpunkt ihrer Lebensführung hat sie seit der Heimtrennung im Jahr 2016 in Genf (Schweiz). Sie ist Eigentümerin einer Luxusvilla in Kalifornien (USA), in der sie sich meist etwa drei Monate im Jahr zu Erholungszwecken aufhält. In Armenien war sie bisher noch nie.

*Cherilyn* und *Sonny* haben im Ergebnis jeweils eine Naheverbindung zu drei verschiedenen Staaten. Im Rahmen der Ermittlung des auf die nacheheliche Vermögensauseinandersetzung anzuwendenden Rechts (§ 20 IPRG iVm § 18 Abs 1 IPRG) fragt sich die zuständige Richterin daher zunächst, welches Personalstatut die Prozessparteien jeweils haben. Weiter ist vorerst nicht zu prüfen (zum Scheidungsfolgenrecht siehe unten Fälle 103 ff).

Das Personalstatut einer natürlichen Person ist nach § 9 IPRG zu ermitteln. Nach § 9 Abs 1 Satz 1 IPRG richtet sich das Personalstatut nach dem Recht jenes Staates, dem die natürliche Person angehört (Staatsbürgerschaft). Natürliche Personen können immer nur einem Personalstatut unterstehen, weshalb bei **Doppel- und Mehrfachstaatsbürgern** zu prüfen ist, durch welche Staatsbürgerschaft es bestimmt wird. Im Übrigen verfügen auch juristische Personen nur über ein einziges Personalstatut; siehe hierzu näher Fälle 38, 143 ff.

Aus dem Anknüpfungsmoment der Staatsbürgerschaft ist zunächst abzuleiten, dass der jeweilige **gewöhnliche Aufenthalt** *Cherilyns* und *Sonnys* in der Schweiz bzw in Italien für die Ermittlung ihres Personalstatuts schon dem Grunde nach **unerheblich** ist.

*Sonnys* Personalstatut ergibt sich aus § 9 Abs 1 Satz 2 IPRG. Diese Norm ordnet die **Privilegierung der österreichischen Staatsbürgerschaft** für den Fall an, dass die natürliche Person neben dieser noch weitere Staatsbürgerschaften hat. Bemerkenswert ist, dass es auf eine faktische Nahebeziehung zur Republik Österreich dabei nicht ankommt. Keine rechtliche Bedeutung entfaltet daher die Tatsache, dass sich *Sonny* jährlich weitaus länger in den USA als in Österreich aufhält. Für *Sonnys* Personalstatut ist sohin die österreichische Staatsbürgerschaft maßgebend.

Das Personalstatut *Cherilyns* ergibt sich aus § 9 Abs 1 Satz 3 IPRG, weil sie keine österreichische Staatsbürgerschaft hat, die zu bevorzugen wäre. Nunmehr ist jener Staatsbürgerschaft der Vorrang zu gewähren, zu der „*die stärkste Beziehung besteht*“. Erst auf dieser Ebene spielt die **faktische Lebensführung** der natürlichen Person eine rechtliche Rolle. Da *Cherilyn* zu Armenien überhaupt keine gelebte Nahebeziehung hat, aber Eigentümerin einer oftmals genützten Luxusvilla in den USA ist, determiniert ihre US-amerikanische Staatsangehörigkeit ihr Personalstatut.

**Lernhinweis:** Die Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft ist für das IPRG typisch, während die unionsrechtlichen Kollisionsnormen üblicherweise auf den gewöhnlichen Aufenthalt der natürlichen Person abstellen. Da natürliche Personen heutzutage über eine Mobilität verfügen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des IPRG am 1.1.1979 nicht in vergleichbarem Ausmaß bestand, sorgt das Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Aufenthalts mittlerweile oftmals für lebensnähere Verweisungsergebnisse als die starre Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft. Aus diesem Grund fordert die hL mit Recht eine diesbezügliche Anpassung des IPRG (so bereits vorausblickend *Schwimmann*, JBl 1978, 1 [7 ff]). Im Regierungsabkommen 2020-2024 zwischen der ÖVP und den Grünen findet sich auf Seite 31 ein entsprechendes Reformvorhaben, dessen Umsetzung weiterhin zu erhoffen ist (Stand: August 2021). Prüfen Sie bei der Prüfungsvorbereitung daher unbedingt, ob das IPRG seit dem Erscheinen der vorliegenden Auflage dieses Buches novelliert wurde!

Dem Personalstatut kommt nur dann rechtliche Bedeutung zu, wenn die Kollisionsnormen des IPRG es als Anknüpfungsmoment bezeichnen. Das ist vor allem im Personen- und Familienrecht der Fall. Geben Sie bei der Anknüpfung unbedingt auf Rück- und Weiterverweisung Acht (§ 5 IPRG).

**Literatur:** zum Personalstatut siehe *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR<sup>3</sup> 19 ff; *Lurger/Melcher*, IPR<sup>3</sup> Rz 1/26 ff; *Lurger/Melcher*, HB IPR<sup>2</sup> Rz 1/27 ff; *Perner/Spitzer/Kodek*, BR<sup>6</sup> 712 ff; *Kerschner/Wagner*, IPR<sup>3</sup> Rz 16/2 ff; *Verschraegen*, IPR Rz 1393 ff; *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 9 IPRG Rz 1 ff; *Neumayr* in *KBB*<sup>6</sup> § 9 IPRG Rz 1 ff; vgl auch den Reformvorschlag bei *Lurger* in *FS 40 Jahre IPRG* 97 ff.

## Fall 2

(Uitz)

### Schwerpunkt: Völkerrechtliche Souveränität und Staatsbürgerschaft

*Ying-wen* ist Angehörige der Republik China (Taiwan). Sie führt mit dem ukrainischen Staatsangehörigen *Wolodymyr* eine Beziehung und möchte diesen in Österreich heiraten. Nach § 17 Abs 1 IPRG sind die materiellen Vorausset-

zungen der Eheschließung nach dem Personalstatut jedes Ehemittigen individuell zu beurteilen. Welche Rechtsordnungen hat der Standesbeamte hierfür heranzuziehen?

**Variante:** *Wolodymyr* lebt auf der Halbinsel Krim, wo er geboren wurde, und ist ukrainisch-russischer Doppelstaatsbürger. Die russische Staatsbürgerschaft wurde ihm ohne sein Zutun von den russischen Behörden verliehen. Auf der Halbinsel Krim hat er die Taiwanerin *Ying-wen*, die dort als Ärztin arbeitet, unter Einhaltung der für die Eheschließung maßgeblichen Formvorschriften des russischen Familienrechts und unter Mitwirkung eines russischen Standesbeamten geheiratet.

Die österreichische RichterIn prüft anlässlich eines Scheidungsverfahrens als Vorfrage, ob die Ehe aus Sicht des Forumstaats Österreich überhaupt wirksam geschlossen wurde (§ 16 Abs 2 IPRG). Was meinen Sie?

Im Grundfall bereitet die Ermittlung des Personalstatuts *Ying-wens* Probleme, weil die völkerrechtliche Souveränität der Republik China (Taiwan) international umstritten ist und auch von der Republik Österreich bislang nicht anerkannt wurde. Fraglich ist also, ob eine Bezugnahme auf *Ying-wens* Personalstatut zu einer Verweisung auf taiwanisches Recht oder das Recht der Volksrepublik China führt.

Nach hA hat das international zuständige Gericht der **völkerrechtlichen Anerkennung einer Region**, auf die das Kollisionsrecht des Forumstaats verweist, **keine rechtliche Bedeutung** beizumessen. Das gilt freilich auch sinngemäß für das Standesamt. Maßgeblich ist einzig und allein, ob in dem Ortsgebiet, auf das kollisionsrechtlich verwiesen wird, eine Rechtsordnung existiert, die innerhalb des von ihr beanspruchten Territoriums **faktische Geltung** entfaltet.

Das trifft auf Taiwan zu. Auf der von Taiwan beanspruchten Insel gibt es eine Rechtsordnung, die auf die Rechtsverhältnisse der von ihr angesprochenen Normadressaten von Judikative und Exekutive effektiv angewendet und vollstreckt wird (vgl nur *Eberl-Borges*, Einführung in das chinesische Recht [2018] § 1 Rn 383).

Sohin verfügt *Ying-wen* ungeachtet der fehlenden völkerrechtlichen Anerkennung Taiwans durch die Republik Österreich gem § 9 Abs 1 Satz 1 IPRG über ein Personalstatut, das auf taiwanisches Recht (einschließlich seiner Kollisionsnormen gem § 5 IPRG) verweist.

Für die in Österreich angestrebte Eheschließung bedeutet dies, dass sich die materiellen Voraussetzungen (zB Mindestalter, Ehehindernisse) für *Ying-wen* nach taiwanischem Familienrecht und für *Wolodymyr* nach ukrainischem Familienrecht richten (sofern das jeweilige nationale IPR Taiwans oder der Ukraine keine Rück- oder Weiterverweisungen ausspricht, die nach § 5 IPRG beachtlich sind).

**Variante:** Das Personalstatut von *Wolodymyr* ist nach § 9 Abs 1 Satz 3 IPRG nach ukrainischem Recht zu beurteilen, weil er zur Ukraine wohl eine faktisch engere Beziehung als zur Russischen Föderation pflegt. Für das Personalstatut

*Ying-wens* gilt gem § 9 Abs 1 Satz 1 IPRG weiterhin das Recht Taiwans (siehe oben den Grundfall).

Nach § 16 Abs 2 IPRG richtet sich die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe nach dem Personalstatut jedes der Verlobten, wobei auch die Einhaltung der (oft weniger strengen) Ortsform genügt (siehe dazu ausführlich weiter unten Fälle 89 ff). Fraglich ist, nach welcher Rechtsordnung die Ortsform im gegenständlichen Fall zu bestimmen ist:

Nach Ansicht des österreichischen Außenministeriums wurde die Halbinsel Krim von Russland völkerrechtswidrig annektiert (Stand: August 2021). Auch wenn das Gebiet aus Sicht des Forumstaats Österreich völkerrechtlich weiterhin zur Ukraine gehört, ändert dies nichts daran, dass die russische Rechtsordnung auf dem annektierten Territorium derzeit effektive Geltung entfaltet, weil die ukrainischen Behörden über das besetzte Gebiet aktuell keine staatliche Kontrolle ausüben können.

Im Lichte der im Grundfall erörterten **Unbeachtlichkeit des völkerrechtlichen Status eines Gebiets**, das ein (eigenes oder fremdes) effektives Rechtssystem hat, genügt die Einhaltung der Formvorschriften der russischen anstelle der ukrainischen Rechtsordnung für die Wirksamkeit der auf der Halbinsel Krim geschlossenen Ehe nach § 16 Abs 2 IPRG. Das betrifft insbesondere den Umstand, dass die Trauung auf ukrainischem Staatsgebiet von einem russischen und nicht von einem ukrainischen Standesbeamten vollzogen wurde, weil ohne diesen IPR-Grundsatz nach ukrainischem Familienrecht keine wirksame Zivilehe vorläge (siehe hierzu *Himmelreich*, Ukraine, in *Ring/Süß*, Eherecht in Europa<sup>4</sup> Rn 9).

Dieses Prinzip soll vermeiden, dass völkerrechtliche Streitigkeiten im Wege des Kollisionsrechts zulasten der Bevölkerung des betroffenen Gebiets gehen. Denn wer auf der von Russland völkerrechtswidrig annektierten Halbinsel Krim lebt, hat derzeit (Stand: August 2021) vor Ort keine andere Wahl, als eine Ehe vor einem russischen Standesbeamten zu schließen. Eine kollisionsrechtliche Nichtanerkennung der Ehe wegen der Nichteinhaltung der ukrainischen Formvorschriften (insb der fehlenden Beziehung eines ukrainischen Standesbeamten) ist dann nicht angebracht.

**Lernhinweis:** Zur Nichtanerkennung der proklamierten Souveränität Taiwans durch Österreich siehe <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/taiwan-chinesisches-taipei/> (unter dem Abschnitt „*Besondere Bestimmungen*“; Stand: August 2021).

Zur Nichtanerkennung der Annexion der Halbinsel Krim durch Russland siehe <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/aussenpolitik/europa/osteuropa/> (unter den Überschriften „*Russische Föderation*“ und „*Ukraine*“; Stand: August 2021).

Eine Liste der von Österreich anerkannten Staaten ist abrufbar unter <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/voelkerrecht/staatenliste/>.

**Literatur:** zur Irrelevanz des völkerrechtlichen Status eines Ortsgebiets siehe *von Hein* in MüKoBGB<sup>8</sup> Art 5 EGBGB Rn 20 (mit dem Beispiel zur Eheschließung auf der Halbinsel Krim), 51; *von Bar/Mankowski*, IPR I<sup>2</sup> § 3 Rn 28 ff; *Kegel/Schurig*, IPR<sup>9</sup> 21; aA *Bausback* in *Staudinger*, BGB<sup>2013</sup> Anh I zu Art 5 EGBGB Rn 41 mwN.

**Fall 3**

(Uitz)

**Schwerpunkt: Staatenlosigkeit**

Bis 1998 war *Janko* österreichischer Staatsbürger. Dann nahm er die deutsche Staatsbürgerschaft an, wobei er den deutschen Behörden verschwiegen, dass gegen ihn in Österreich bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. Aufgrund der freiwilligen Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft verlor *Janko* ex lege die österreichische Staatsangehörigkeit (§ 27 Abs 1 StbG).

Als die deutschen Behörden vom laufenden Ermittlungsverfahren gegen *Janko* erfuhren, widerriefen sie den Einbürgerungsbescheid rückwirkend, weil er sich die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch das vorsätzliche Verschweigen seiner Strafverfolgung betrügerisch erschlichen habe. Eine automatische Rückerlangung der Staatsangehörigkeit ist dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht fremd (vgl § 10 Abs 4 StbG zum Erfordernis der Antragstellung zur Wiedererlangung einer früheren österreichischen Staatsbürgerschaft).

*Janko* und seine Ehefrau *Magdalena* (österreichische Staatsbürgerin) haben ihren Lebensmittelpunkt seitdem in Graz (Österreich). Im Rahmen eines Außerstreitverfahrens über die gerichtliche Genehmigung der Adoption eines vierjährigen Kindes mit polnischer Staatsangehörigkeit ist fraglich, nach welchem Recht sich das Personalstatut *Jankos* richtet (§ 26 IPRG).

Sachverhalt inspiriert von EuGH 2.3.2010, C-135/08, *Janko Rottmann*.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass *Janko* im Zeitpunkt der Prüfung seines Personalstatuts keinem Staat der Erde im völkerrechtlichen Sinn angehört. Diesen Zustand bezeichnet man als **Staatenlosigkeit**. Obwohl es ein völkerrechtliches Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit gibt, das derzeit 73 Staaten (darunter auch Österreich: BGBl 1974/538) ratifiziert haben, befinden sich aktuell 4.255 Staatenlose auf österreichischem Territorium (Stand: 1.1.2020).

Für diese Fälle hält § 9 Abs 2 IPRG eine Lösung bereit. Maßgeblich ist das **Recht des gewöhnlichen Aufenthalts** des Staatenlosen, sodass sich das Personalstatut *Jankos* trotz des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen seines Lebensmittelpunktes in Graz nach österreichischem Recht richtet.

**Literatur:** zum Personalstatut Staatenloser siehe *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR<sup>3</sup> 19; *Lurger/Melcher*, IPR<sup>3</sup> Rz 1/29; *Lurger/Melcher*, HB IPR<sup>2</sup> Rz 1/30; *Kerschner/Wagner*, IPR<sup>5</sup> Rz 16/3; *Verschraegen*, IPR Rz 1398; *Verschraegen in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 9 IPRG Rz 5; *Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 9 IPRG Rz 3; zur Adoption siehe unten Fälle 116 ff.

Nachweis der Anzahl der Staatenlosen in Österreich: *STATISTIK AUSTRIA*, Bevölkerung am 1.1.2020 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Bundesland, abrufbar unter [https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET\\_PDF\\_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=064287](https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=064287) (zuletzt abgerufen am 1. August 2021).

**Fall 4**

(Uitz)

**Schwerpunkte: Flüchtlingseigenschaft, subsidiäre Schutzberechtigung, Unmöglichkeit der Feststellung der Staatsangehörigkeit**

*Leyla* ist österreichische Staatsbürgerin mit gewöhnlichem Aufenthalt in Salzburg (Österreich) und beantragt beim international zuständigen österreichischen PflEGschaftsgericht die Übertragung der Obsorge für ihren 15-jährigen Neffen *Hashim* auf ihre Person, der bereits bei ihr wohnt. Nach § 27 Abs 1 IPRG sind die Voraussetzungen für diesen Vorgang nach dem Personalstatut der schutzberechtigten Person zu beurteilen.

*Hashim* ist syrischer Staatsbürger und konnte den Wirren des Bürgerkriegs allein entfliehen. Das PflEGschaftsgericht stellt fest, dass *Hashim* ein Flüchtling iSd Art 1 GFK ist, weil er wegen der Tätigkeit seiner getöteten Eltern als oppositionelle Lokalpolitiker staatlicher Verfolgung ausgesetzt ist. Seine syrische Staatsangehörigkeit kann *Hashim* mithilfe seines Reisepasses nachweisen.

**Variante 1:** *Hashim* ist Staatsbürger des südostasiatischen Sultanats Brunei Darussalam. Er bringt vor, in seiner Heimat wegen der angeblichen Überlassung von Suchtmitteln an andere zum Tode durch Steinigung verurteilt worden zu sein. Das PflEGschaftsgericht stellt fest, dass zwar kein Fluchtgrund iSd Art 1 GFK vorliegt, aber die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines subsidiären Schutzes nach § 8 AsylG bzw Art 3 EMRK erfüllt sind.

**Variante 2:** *Hashim* gibt gegenüber dem PflEGschaftsgericht an, mauretischer Staatsangehöriger zu sein und wegen immer öfter auftretender Dürrekatastrophen in seiner Heimat zu seiner Tante *Leyla* gezogen zu sein, weil er in Mauretanien keine Lebensgrundlage mehr vorfinde. Einen Reisepass kann *Hashim* nicht vorweisen, weil er diesen auf der beschwerlichen Reise nach Europa verloren habe. Über die Staatsbürgerschaft *Hashims* kann das PflEGschaftsgericht schließlich keine Feststellungen treffen, weil eine entsprechende Anfrage bei den mauretischen Behörden unbeantwortet bleibt.

Die vom PflEGschaftsgericht selbstständig zu beurteilende Vorfrage (RIS-Justiz RS0110397) hat ergeben, dass *Hashim* anerkannter **Flüchtling** iSd Art 1 GFK ist. Nach Art 12 GFK und § 9 Abs 3 IPRG richtet sich das Personalstatut *Hashims* sohin nicht nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit (Syrien), sondern nach dem **Recht seines Wohnsitzes** (Österreich). Ebenso sind Verweisungen auf syrisches Recht unbeachtlich.

Diese Vorschriften sind sinnvoll, weil ein Flüchtling nicht dem Recht jenes Staates unterstehen soll, dem er aufgrund einer hoheitlichen bzw hoheitlich gebiligten Verfolgung entfliehen musste. *Hashims* Personalstatut und damit die Voraussetzungen der Übertragung der Obsorge (§ 27 Abs 1 IPRG) sind nach österreichischem Recht zu beurteilen (§§ 204 ff ABGB).

**Variante 1:** *Hashim* ist kein Flüchtling iSd Art 1 GFK, weil die Verhängung der Todesstrafe wegen der Begehung eines nach bruneiischem Scharia-Strafrecht

verbotenen Delikts keinen Fluchtgrund im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Dennoch ist *Hashim* selbstverständlich nicht schutzlos: Er erfüllt die Voraussetzungen für **subsidiären Schutz** nach § 8 AsylG bzw Art 3 EMRK.

Nach § 9 Abs 3 IPRG ist einem Flüchtling iSd Art 1 GFK im Kontext des IPR gleichgestellt, wer die Beziehungen zu seinem Heimatstaat „aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen“ hat. Das trifft auf Personen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 8 AsylG erfüllen, im Regelfall zu, wobei diese Beurteilung für die Zwecke des Privatrechts abermals dem ordentlichen Gericht zusteht. Folglich richtet sich das Personalstatut *Hashims* – wie im Grundfall – nach österreichischem Recht, weil sich sein **Wohnsitz** in Österreich befindet.

**Variante 2:** *Hashims* Staatsangehörigkeit kann nicht festgestellt werden. Es kommt ihm auch **keine Flüchtlingseigenschaft** nach Art 1 GFK zu, weil er nach eigenen Angaben keiner staatlichen oder staatlich gebilligten Verfolgung ausgesetzt ist, sondern seine Heimat wegen einer (existenzbedrohenden, aber nicht iSd GFK tatbeständlichen) Naturkatastrophe verlassen musste.

Somit ist sein Personalstatut nach § 9 Abs 2 IPRG zu beurteilen, weil seine **Staatsangehörigkeit nicht geklärt** werden kann. Maßgeblich für sein Personalstatut und damit für die Beurteilung der Voraussetzungen der Übertragung der Obsorge ist österreichisches Recht, weil *Hashim* in Salzburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Lernhinweis:** In Österreich sind derzeit 12.770 Personen aufhältig, deren Staatsbürgerschaft unbekannt bzw ungeklärt ist.

Quelle: *STATISTIK AUSTRIA*, Bevölkerung am 1.1.2020 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Bundesland, abrufbar unter [https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET\\_PDF\\_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=064287](https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=064287) (zuletzt abgerufen am 1. August 2021).

**Literatur:** zum Personalstatut von Flüchtlingen siehe *Zöchling-Jud/Aspöck*, IPR<sup>3</sup> 19; *Lurger/Melcher*, IPR<sup>3</sup> Rz 1/29; *Lurger/Melcher*, HB IPR<sup>2</sup> Rz 1/30a; *Kerschner/Wagner*, IPR<sup>5</sup> Rz 16/3; *Verschraegen*, IPR Rz 1399; *Verschraegen in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 9 IPRG Rz 6; *Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 9 IPRG Rz 4; *S.Müller/U.Schreiner*, *migraLex* 2018, 62 (62 ff) und *migraLex* 2019, 16 (16 ff); vgl zur bloßen Indizwirkung der asylrechtlichen Flüchtlingseigenschaft, die einer eigenständigen Prüfung durch das Zivilgericht nicht entgegensteht, zuletzt auch OGH 2.9.2020, 3 Ob 71/20t.

## II. Rechtsfähigkeit

### Fall 5

(Uitz)

#### Schwerpunkte: Rechtsfähigkeit/Erbfähigkeit des Nasciturus

Die österreichische Staatsbürgerin *Dagmar* wird von ihrem Lebensgefährten *Vytautas*, der litauischer Staatsbürger ist, schwanger. Beide haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien (Österreich).